

Hamm/Berlin, 29.07.2025

zum

Referentenentwurf "Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform" (RefE 2025)

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform. Der vorliegende Referentenentwurf enthält wichtige Schritte zur Modernisierung des Genossenschaftsrechts. Die AbL begrüßt insbesondere die Öffnung für digitale Verfahren sowie den Ansatz zur Missbrauchsvermeidung. Allerdings werden zentrale Probleme im Bereich der landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht adressiert. Aus Sicht der AbL zeigt sich in vielen Molkereigenossenschaften ein systematisches Auseinanderfallen von genossenschaftlicher Form und realer Praxis.

Statt Mitglieder zu stärken, handeln viele Molkereien nach rein betriebswirtschaftlicher Logik, entziehen Entscheidungsstrukturen der demokratischen Kontrolle und nutzen dennoch politische Sonderrechte. Damit verliert die Rechtsform der eG an Legitimität. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, diese Fehlentwicklung zu korrigieren.

Die AbL verweist in diesem Zusammenhang auf ihr Fact Sheet „[Wenn Genossenschaften nicht mehr für Bäuerinnen und Bauern da sind](#)“ vom 22.05.2025 mit Fallbeispielen und Änderungsvorschlägen und bittet um entsprechende Beachtung.

Weiterhin verweist die AbL auf ihre [Stellungnahme zur laufenden Reform der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013 \(Gemeinsame Marktordnung\)](#), in der insbesondere die Ausnahme von Genossenschaften von der Verpflichtung zu schriftlichen Lieferverträgen kritisiert wird.

Förderauftrag konkretisieren und verbindlich machen

Die AbL unterstützt das Ziel des RefE, den Förderzweck wieder ins Zentrum zu rücken. Die gesetzlichen Vorgaben müssen jedoch deutlich präzisiert werden:

- Die Genossenschaft ist nach ständiger Rechtsprechung und Lehre kein Selbstzweck. Sie ist ein förderwirtschaftlich gebundener Sonderverein mit personenbezogener Struktur. Zweck ist die konkrete wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch die genossenschaftliche Leistungserbringung, nicht eine unpersönliche Renditeverwertung.
- Ökonomisch bedeutet dies: Ein Unternehmen, das seine Gewinne überwiegend im Drittesgeschäft erzielt und diese nicht als nachweisbare Vorteile an Mitglieder zurückführt,

verletzt den Förderauftrag. Es operiert jenseits des § 1 GenG und darf keine Privilegien beanspruchen.

- Der Gesetzgeber sollte daher eine jährliche "Förderbilanz" mit quantitativen Indikatoren zur Mitgliederförderung (§ 58a GenG-E) einführen. Diese sollte Teil des Jahresabschlusses sein und durch die Pflichtprüfung erfasst werden. Dies ist nicht nur eine verwaltungspraktische Empfehlung, sondern entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach es zur Pflicht und Kernaufgabe des genossenschaftlichen Prüfungsverbands gehört, die Einhaltung des Förderzwecks umfassend zu kontrollieren (vgl. BGHZ 103, 184; BGH WM 1998, 1134).
- Die Orientierung an Naturalvorteilen – etwa Preisnachlässen, Markt- oder Dienstleistungszugang – ist explizit zu priorisieren. Eine rein monetäre Dividendenausüttung widerspricht der Personalität des Förderzwecks (vgl. Lang/Weidmüller zu § 1 Rn. 8 ff; Beuthien, AG 02, 266).

Demokratie in der Genossenschaft wiederherstellen

Ein zentrales Problem vieler landwirtschaftlicher Genossenschaften besteht darin, dass Mitglieder kaum noch Einfluss auf zentrale Entscheidungen haben. Vertreterversammlungen mit minimaler Legitimation, ausgegliederte Tochtergesellschaften und Intransparenz führen dazu, dass die Kontrolle über Geschäftsmodelle und Preisbildung verloren geht. Die AbL fordert daher:

- Eine Erhöhung der Schwelle für Vertreterversammlungen auf mindestens 5.000 Mitglieder.
- Eine Pflicht zur Urabstimmung bei Fusionen, Übernahmen oder Ausgliederungen zentraler Geschäftsbereiche.
- Verpflichtende Offenlegung aller Konzern- und Beteiligungsstrukturen gegenüber den Mitgliedern.
- Gesetzlich verankerte Mitwirkungsrechte für Mitglieder auch bei ausgelagerten Tochterfirmen, sofern diese wesentliche Teile des operativen Geschäfts verantworten.
- Ausdrücklich gesetzlich zulässige digitale Urabstimmungen, z. B. im Wege sicherer Abstimmungssysteme.

Keine Privilegien ohne gelebte Genossenschaft

Viele Molkereien beanspruchen kartell- und agrarrechtliche Sonderstellungen (z.B. im Rahmen der GMO), obwohl sie elementare Genossenschaftsprinzipien nicht einhalten. Die AbL fordert:

- Eine klare rechtliche Bindung politischer Privilegien (z. B. Ausnahme von Lieferverträgen) an die Einhaltung genossenschaftlicher Mindeststandards.
- Das Recht auf Vertretung durch Erzeugerorganisationen muss für Mitglieder genossenschaftlicher Molkereien gesetzlich garantiert werden.
- Die Aufnahme in kartellrechtliche Sonderregelungen darf nur bei demokratisch verfasster, mitgliederkontrollierter Struktur erfolgen.

- Privilegien nach Außen bedürfen einer internen Nachweisstruktur für die Mitgliederbindung nach innen.

Preisbildung transparent machen

Die mangelnde Transparenz bei der Milchpreisbildung ist ein massives Problem. Bäuerinnen und Bauern können nicht nachvollziehen, wie ihr Auszahlungspreis zustande kommt oder welche Margen Tochterfirmen erzielen. Die AbL schlägt daher vor:

- Die gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung der durchschnittlichen Produktionskosten je Liter Milch durch eine unabhängige Stelle.
- Eine Preisuntergrenze, die diese Kosten plus einen betriebsnotwendigen Gewinnanteil abdeckt.
- Offenlegungspflichten für alle Teile des genossenschaftlichen Unternehmensverbunds.
- Klarstellung, dass der Genossenschaftsaufsichtsrat gem. § 38 GenG auch in ausgelagerten Einheiten Einsichtsrechte behalten muss.

Prüfung unabhängig und kontrolliert ausgestalten

Die AbL begrüßt die geplanten erweiterten Rechte der Prüfungsverbände, weisen jedoch darauf hin, dass die **historische Erfahrung** mit dem 1934 eingeführten Prüfungsmonopol lehrt, wie leicht ein solches Instrument zur **Entmachtung der Mitglieder** missbraucht werden kann. Daraus folgt: **Der RefE muss klarstellen, dass Prüfungsverbände nicht nur wirtschaftliche Kennzahlen prüfen, sondern aktiv die demokratische Legitimation und die Mitgliederförderung schützen.** Die AbL fordert daher zusätzlich zu den bereits benannten Maßnahmen:

- **Mitgliederwahl des Prüfungsverbands:** Der erstmalige Anschluss sowie jeder Wechsel bedürfen eines expliziten Mitgliederbeschlusses; eine bloße Vorstandsanmeldung genügt nicht.
- **Offener Marktzugang für WP-Gesellschaften (§ 54 Abs. 3 GenG-E neu):** Klein- und Kleinstgenossenschaften dürfen wahlweise eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Pflichtprüfung beauftragen, sofern diese nach IDW PS 720 genossenschaftsspezifische Zusatzmodule anwendet.
- **Förderzweck-Compliance-Bericht:** Prüfungsverbände legen der Generalversammlung einen gesonderten Kurzgutachten-Teil vor, der Verstöße gegen § 1 GenG klar benennt und Handlungsempfehlungen gibt.
- **Digitale Transparenzpflicht (§ 55 Abs. 5 GenG-E neu):** Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung in einem geschützten Mitgliederportal zugänglich zu machen.

Anpassungsbedarf im RefE 2025: Die vorgenannten Elemente können ohne systemischen Umbau durch Einfügen weniger Sätze in § 54–55 GenG-E umgesetzt werden und sichern, dass das Prüfungswesen wieder zur **Schutzinstanz für Mitgliederförderung** wird.

Fazit

Der Gesetzgeber hat jetzt die Chance, die Genossenschaftsrechtsreform als echten Wendepunkt zu gestalten. Ziel muss sein, das Vertrauen in die Rechtsform zu stärken, ihre Gemeinwohlorientierung zu sichern und demokratische Kontrolle verbindlich zu verankern. Wer von Sonderrechten profitieren will, muss den genossenschaftlichen Grundsätzen auch in der Praxis gerecht werden.

Die Genossenschaft ist ein förderwirtschaftlicher Sonderverein – nicht eine AG mit anderem Namen. Diese Klarstellung muss der Gesetzgeber mit aller Deutlichkeit ins Gesetz schreiben.

Im Sinne einer nachhaltigen, regional verankerten Landwirtschaft erwarten wir, dass die spezifischen Fehlentwicklungen in der Milchbranche als mahnendes Beispiel ernst genommen und im Gesetzgebungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

Konkrete minimal-invasive Änderungsvorschläge zum RefE 2025

Nr.	Paragraf / Standort im RefE	Formulierungsvorschlag (Einfügung/Ergänzung)	Kurzbegründung
1	§ 1 Abs. 3 GenG-E	Satz 2 – neu: „Kapitalanlage- oder Dividendengenossenschaften, die überwiegend Gewinne aus Geschäften mit Nichtmitgliedern erzielen und diese nicht als nachweisbare Natural- oder Leistungsförderung an ihre Mitglieder weitergeben, sind unzulässig.“	Schließt Rechtsformmissbrauch aus, ohne weitere Detailregelungen aufzublähen.
2	§ 43 Abs. 1 Satz 2 GenG-E	Einfügen: „Die Bildung einer Vertreterversammlung ist erst zulässig, wenn die Zahl der Mitglieder 5 000 übersteigt.“	Hebt Mitbestimmungsschwelle an, Eingriff beschränkt sich auf eine Zahl.
	§ 91 Abs. 1 GenG-E	Nach Satz 1 einfügen: „Beschlüsse über Fusionen, Ausgliederungen oder den Verkauf von Geschäftsbereichen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder in einer Urabstimmung.“	Sichert Basiskontrolle bei Strukturentscheidungen, ohne Verfahren insgesamt umzubauen.
3	§ 8 Abs. 4 GenG-E (neu)	„Politische oder kartellrechtliche Privilegien dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Genossenschaft die Mindeststandards nach § 1 Abs. 3 Satz 2 nachweislich erfüllt.“	Koppelt Ausnahmen an gelebte Genossenschaftsprinzipien.
4	§ 22 Abs. 3 GenG-E (neu)	„Die Genossenschaft hat jährlich die durchschnittlichen Produktionskosten ihrer Mitglieder durch eine unabhängige Stelle ermitteln und den Mitgliedern offenlegen zu lassen.“	Erhöht Preistransparenz ohne neues Organ; knüpft an bestehende Rechnungslegungspflichten an.
	§ 38 Abs. 1 Satz 2 GenG-E (Ergänzung)	„... sowie in verbundenen Unternehmen, sofern diese wesentliche Geschäftsbereiche der Genossenschaft betreiben.“	Sichert Einsicht des Aufsichtsrats in ausgelagerte Einheiten.
5	§ 53 Abs. 2 Satz 2 GenG-E (neu)	„Die Prüfung erstreckt sich auf die tatsächliche Umsetzung des Förderzwecks; hierzu legt der Vorstand eine Förderbilanz vor.“	Verbindet Förderbilanz direkt mit Pflichtprüfung.
6	§ 55 Abs. 1 Satz 4 GenG-E (neu)	„Ein Wechsel des verantwortlichen Prüfungsteams hat spätestens nach sechs Jahren zu erfolgen.“	Minimaler Zusatz für Rotation ohne Systemwechsel.
	§ 55 Abs. 3 GenG-E (neu)	„Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Zweitprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer beantragen.“	Schafft Eskalationsmöglichkeit, ohne Verbandssystem abzuschaffen.